

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold, Dr. Daniels (Regensburg),
Frau Rust und der Fraktion DIE GRÜNEN**

— Drucksache 11/35 —

Umgang mit dem radioaktiv verseuchten Molkepulver der Fa. Meggle (Bayern)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 14. April 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Im Falle des Molkepulvers aus dem Besitz der Firma Meggle war an die Genehmigung zu dessen Export die Bedingung geknüpft, daß das Pulver vor der Ausfuhr mit weniger radioaktiv kontaminiertem Molkepulver auf einen Belastungsgrad, der nach den geltenden EG-Richtlinien zulässig war, „verdünnt“ werden sollte.

An welchem Ort und mit welchen Waren sollte diese „Verdünnung“ stattfinden?

Der Export des Molkepulvers der Firma Meggle über die Firma Lopex in Gießen hätte keiner Genehmigung bedurft. Dennoch war zwischen den beteiligten Firmen und der bayerischen Staatsregierung vereinbart worden, dieses Molkepulver als Zuschlagsstoff zu anderen Futterrohstoffen hinzuzufügen, um den Wert der EG-Ratsverordnung 1707/86 von 600 Bq nicht zu überschreiten. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß diese Ratsverordnung für den Import von Milch, Babynahrung und landwirtschaftlichen Produkten aus Drittländern gilt.

Die Futtermittelherstellung unter Beifügung dieses Molkepulvers sollte in entsprechenden Betrieben im Großraum Köln bzw. im Großraum Bremen stattfinden.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Firma Meggle von der bayerischen Landesregierung bedrängt worden ist, große Mengen verstrahlter Molke, die bei der Käseproduktion in ganz Südbayern angefallen waren, zur Trocknung zu übernehmen?

Seit jeher verarbeitet die Firma Meggle das in etwa hundert kleinere Käsereien in Südbayern anfallende Nebenprodukt Molke zu Molkepulver.

3. Welche Produkte wurden aus der hochbelasteten Milch nach Tschernobyl hergestellt, bei denen die Molke abgetrennt wurde, und wo befinden sich diese jetzt?

Aus kontaminierte Milch wurden insbesondere Käseprodukte hergestellt. Bei diesem Herstellungsprozeß bleibt der größte Teil des radioaktiven Cäsiums in der Molke zurück, nur ein geringer Bruchteil verbleibt im Käse selbst. Die Kontamination des Käses betrug in der Regel nur bis zu etwa 50 Bq Cäsium pro Kilogramm, so daß dieser Käse ohne Bedenken frei in den Handel gelangen konnte.

4. Was ist der Bundesregierung über den Verbleib des aus der hochverseuchten Molke gewonnenen Milchzuckers bekannt? Wie hoch war dieser belastet (evtl. geschätzt), und kann dafür garantiert werden, daß dieser nicht z. B. für Säuglingsnahrung verarbeitet wurde?

Bei der Herstellung des Milchzuckers gelangt ebenso wie bei der Herstellung von Käse nur ein geringer Bruchteil Radioaktivität in dieses Produkt. Einer üblichen Verwendung stand somit nichts im Wege.

5. Hat die Firma Meggle nach Erhalt der Entschädigungszahlungen dem vollen Warenwert entsprechend den Versuch unternommen, gemäß § 9 a Abs. 2 AtG den radioaktiven Abfall an eine dafür vorgesehene Landessammelstelle abzuliefern?

Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung sind auf infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl kontaminierte Gegenstände nicht anwendbar. Eine Ablieferung an die Landessammelstelle kam deshalb nicht in Betracht. Dies wurde bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 15. August 86, Drucksache 10/5925, ausführlich erläutert. Die Firma Meggle und die bayerische Staatsregierung haben sich intensiv bemüht, eine Lösung zum Problem der Beseitigung radioaktiver Molke zu finden.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Landessammelstellen das Land Bayern für derartige Abfälle gemäß § 9a Abs. 3 AtG vorgesehen oder eingerichtet hat? Wenn ja, welche sind das und wo liegen sie?

Vgl. Antwort zu Frage 5.

7. Wurde für diese Landessammelstellen eine Genehmigung nach § 9c AtG oder nach § 3 StrlSchV beantragt?

Nein (vgl. Antwort zu Fragen 5 und 6).

8. Stimmt die Bundesregierung mit der Fraktion DIE GRÜNEN dahin gehend überein, daß das Land Bayern durch Erteilung einer Exportgenehmigung für das hochkontaminierte Pulver seiner Abnahmepflicht gegenüber der Firma Meggle, die nach Erhalt der Entschädigungszahlungen zur Abgabe des radioaktiven Abfalles gemäß § 9a Abs. 2 AtG verpflichtet war, nicht nachgekommen ist?

Nein.

Weder hat das Land Bayern eine Exportgenehmigung für das kontaminierte Molkepulver erteilt, noch bestand jemals eine Abnahmepflicht gegenüber der Firma Meggle.

9. Haben sowohl die Firma Meggle (Bayern) als auch die Firma Grunau (Bremen) als auch die Firma Lopex (Hessen) sowie eventuell andere am Transport oder am Umgang mit dem Molkepulver beteiligten Firmen eine Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 StrlSchV oder § 9a AtG beantragt bzw. erhalten?

Nein.

10. Welche Behörde hat bzw. welche Behörden haben diese Genehmigungen erteilt?

Die Antwort erübrigt sich durch die Antwort auf Frage 9.

11. Haben die o.g. Firmen der jeweils zuständigen Behörde den Umgang mit radioaktiven Stoffen angezeigt?

Dies war nicht erforderlich.

12. Aufgrund welchen Tatbestandes hat das bayerische Landwirtschaftsministerium der Firma Meggle oder der Firma Lopex eine Genehmigung zum Export des Molkepulvers gemäß § 11 Abs. 1 StrlSchV erteilt?

Eine derartige Genehmigung war nicht erforderlich.

13. Hat die bayerische Landesregierung die Bundesregierung über die Erteilung der Exportgenehmigung für das radioaktiv verseuchte

Molkepulver, das nach Annahme des Bundesverwaltungsamtes hätte aus dem Verkehr gezogen werden müssen, informiert?

Eine Verpflichtung, das Molkepulver aus dem Verkehr zu ziehen, bestand jedenfalls, solange es sich um ein Zwischenprodukt handelte, das noch zu einem Endprodukt mit geringem Kontaminationsgrad verarbeitet werden konnte, nicht. Daraus entstehende Erlöse hätten an das Bundesverwaltungsamt zurückgezahlt werden müssen. Eine Exportgenehmigung und eine daraus resultierende Information der Bundesregierung hat es nicht gegeben.

14. Nach der StrlSchV darf eine Transportgenehmigung für den Transport von radioaktiven Stoffen nur erteilt werden, wenn eine Reihe von Bedingungen eingehalten werden. So sind Schutzmaßnahmen für die an Verpackung und Transport beteiligten Personen erforderlich, die transportierte Ware muß vor dem Zugriff Dritter sicher sein. Wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Beförderers bestehen, darf keine Genehmigung erteilt werden.

Hält die Bundesregierung die Schutzmaßnahmen für die an Verpackung und Transport beteiligten Personen im Falle des von der Firma Meggle stammenden Molkepulvers gemäß § 10 Nr. 2 und 3 StrlSchV und im Sinne des § 53 StrlSchV für ausreichend?

Wie oben begründet, findet die Strahlenschutzverordnung auf dieses Molkepulver keine Anwendung. Eine Genehmigung wäre auch bei Anwendung der Transportbestimmungen nicht erforderlich gewesen, da das Molkepulver so gering kontaminiert ist, daß es unter die Freigrenzen der Beförderungsbedingungen gefallen wäre. Beförderung von radioaktiven Stoffen mit weniger als 74 000 Becquerel pro Kilogramm bedürfen keiner Genehmigung. Die maximale Kontamination dieses Molkepulvers beträgt etwa 8 000 Bq pro Kilogramm.

15. Hält die Bundesregierung den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter beim Transport des von der Firma Meggle stammenden Molkepulvers für ausreichend?

Ja.

16. Stimmt die Bundesregierung mit der Fraktion DIE GRÜNEN dahin gehend überein, daß der Firma Lopex eine Genehmigung zur Beförderung bzw. zum Transport der radioaktiv verseuchten Ware seitens der zuständigen Landesbehörde aufgrund von Bedenken gegen die Zuverlässigkeit dieser Firma gemäß § 10 Nr. 1 StrlSchV hätte nicht erteilt werden dürfen?

Nein. Die Begründung dafür ergibt sich aus den Antworten zu den vorhergehenden Fragen.

17. Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden zum Transport des radioaktiv verseuchten Molkepulvers getroffen und eingehalten?
Wie wurde die Einhaltung kontrolliert?

Wie bereits ausgeführt, ist dieses Molkepulver nur relativ gering kontaminiert. Besondere Sicherheitsmaßnahmen zum Transport waren nicht erforderlich.

18. Wann ist nach Meinung der Bundesregierung mit dem Erlass der Rechtsverordnungen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu rechnen?

Den Erlass einer solchen Rechtsverordnung nach § 6 StrVG setzt die Festlegung von Dosiswerten und Kontaminationswerten voraus, die derzeit erarbeitet werden.

19. Auf welcher rechtlichen Grundlage gedenkt die Bundesregierung bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung den Umgang mit radioaktiven Abfällen, wie beispielsweise dem radioaktiv kontaminierten Molkepulver aus Bayern oder ähnlichen aus dem Verkehr zu ziehenden Lebens- und Futtermitteln, zu regeln?

Besonderer Regelungen bedarf es für aus Tschernobyl kontaminierte Gegenstände im Hinblick auf deren geringen Kontaminationsgrad nicht.

20. Ist das späte Eingreifen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Falle Meggle auf einen rechtsfreien Raum zwischen AtG, StrlSchV und StrVG zurückzuführen, oder ist dies als ein Versäumnis der zuständigen Behörden oder des zuständigen Bundesministers zu bewerten?

Im übrigen hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das Molkepulver in staatliche Obhut genommen, um Schaden für das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, insbesondere in der Dritten Welt, durch die öffentliche Diskussion um das Molkepulver abzuwenden.

21. Nach § 10 StrVG obliegt der Vollzug des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung den zuständigen Stellen der Bundeswehr in deren Einzugsbereich.

Hält die Bundesregierung es prinzipiell für möglich, daß sich die Anweisungen des Bundesministers der Verteidigung zum weiteren Verbleib des radioaktiven Molkepulvers von den dementsprechenden Anweisungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterscheiden?

Die Lagerung des radioaktiven Molkepulvers auf den beiden bekannten Standorten ist durch eine Ressortvereinbarung zwi-

schen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geregelt. Diese Regelung beruht nicht auf dem Vollzug des Strahlenschutzzwangsgegesetzes.

22. Wie lange soll das radioaktive Molkepulver auf Gelände der Bundeswehr lagern?

In der Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurde festgelegt, daß dieses Molkepulver 12 Wochen auf diesen Geländen verbleiben kann.

23. Wird das radioaktive Molkepulver von Bediensteten der Bundeswehr bewacht, bzw. wie wird gewährleistet, daß davon keine weiteren Gefährdungen für Menschen und Umwelt ausgehen?

Das radioaktiv kontaminierte Molkepulver bedeutet keine Gefährdung für Menschen oder Umwelt. Nach einem entsprechenden Gutachten des Instituts für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsamtes beträgt die Ortsdosisleistung in unmittelbarer Nähe des lagernden Zuges nur etwa das Doppelte des natürlichen Pegels der Strahlenexposition, in einigen wenigen Metern Abstand ist bereits keine Erhöhung der natürlichen Umgebungsradioaktivität feststellbar. In Meppen wird der Zug auf dem Gelände der Erprobungsstelle der Bundeswehr von dem dortigen Personal überwacht. Das in der Nähe von Straubing lagernde Molkepulver wird von einer privaten Bewachungsorganisation gesichert.

24. Ist damit zu rechnen, daß zukünftig auch anderer Sondermüll (z. B. Chemikalienrückstände) auf Bundeswehr-Gelände zwischengelagert wird?

Die Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit trifft lediglich das Molkepulver, das im übrigen kein Sondermüll ist.

25. Sind der Bundesregierung Pläne bekannt, nach denen die radioaktive Molke als Düngung o. ä. auf Boden, der nicht landwirtschaftlich genutzt wird, aufgebracht werden soll? Wenn ja, wie sehen diese Pläne aus?

Eine solche Nutzung wäre möglich gewesen. Dies hat auch die Strahlenschutzkommission in ihrer entsprechenden Empfehlung

festgestellt. In der Zwischenzeit wurde jedoch entschieden, das Molkepulver zu dekontaminieren und wieder dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen.

26. Sind der Bundesregierung Pläne bekannt, nach denen das hochkontaminierte Molkepulver zumindest teilweise nach Frankreich in die Nähe der Stadt Thionville gebracht worden ist oder werden soll?

Nein.

27. An welchen Standorten befinden sich die 4 800 t hochkontaminiertes Molkepulver der Firma Meggle jetzt?

Etwa 3 000 t des Molkepulvers lagern auf der Erprobungsstelle 91 der Bundeswehr in der Nähe von Meppen, 2 000 t dieses Molkepulvers sind auf Bundeswehrgelände in der Nähe von Straubing gelagert.

28. Durch Verbrennen des kontaminierten Molkepulvers in einer Müllverbrennungsanlage werden lediglich die organischen Bestandteile der Molke vernichtet. Die radioaktiven Bestandteile befinden sich dann aber hochkonzentriert im Filter oder in der Asche bzw. werden über den Schornstein in die Atmosphäre verteilt.

Stimmt die Bundesregierung mit der Fraktion DIE GRÜNEN dahin gehend überein, daß dieses Verfahren zur „Entsorgung“ des kontaminierten Molkepulvers nicht geeignet ist, weil eine Gefährdung von Menschen und Umwelt durch weitere Verteilung von Radionukliden in die Umwelt gegeben ist?

Das Verbrennen des kontaminierten Molkepulvers in einer Müllverbrennungsanlage war nicht geplant.

29. Welche anderen Verfahren zur Reduzierung des Volumens von radioaktiv kontaminierten Abfällen, wie beispielsweise des verunreinigten Molkepulvers, zieht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Pläne zu dessen „Entsorgung“ in Erwägung?

Wie wird bei anderen eventuell zur Volumenreduzierung dienenden Verfahren gewährleistet, daß Menschen und Umwelt durch verfahrensbedingten Fallout radioaktiver Stoffe nicht gefährdet werden?

Wo beabsichtigt die Bundesregierung die dabei anfallenden hochkontaminierten „Reststoffe“ endzulagern?

Wie oben ausgeführt, beabsichtigt die Bundesregierung, das radioaktiv kontaminierte Molkepulver dekontaminieren zu lassen. Dabei wird das radioaktive Cäsium auf chemischem Wege aus dem Molkepulver entfernt. Das Molkepulver selbst wird wieder dem Wirtschaftskreislauf zugeführt. Das dabei zurückbleibende radioaktive Cäsium mit vergleichsweise geringer Aktivität

wird in einer Landessammelstelle konditioniert und gelagert und einer späteren Endlagerung zugeführt.

30. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Dekontaminationsverfahren per Ionenaustauscher bzw. durch Komplexbildner vor, und wie bewertet sie diese? Werden hierbei auch andere Radionuklide entzogen?

Wie zu Frage 29 beantwortet, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Dekontaminationsverfahren vor. Ebenso fordert sie auf dem Wege durch Forschungsvorhaben die Verwendung anderer Möglichkeiten, wie z.B. die Bindung radioaktiver Stoffe an Komplexbildner, um Erkenntnisse über mögliche Dekontaminationsverfahren zu erhalten. Bei diesen Verfahren ist es auch möglich, Stoffen andere Radionuklide zu entziehen.